

Zu Punkt 4:

Die Besteuerung nach dem gemeinen Wert muß in einem bestimmten Verhältnis zu den Kommunalsteuerzuschlägen stehen. Z. B. für je 100 % Kommunalsteuerzuschläge werden 0,2 % Steuer nach dem gemeinen Wert erhoben. Die Besteuerung nach dem gemeinen Wert ist unzulässig, wo aus Gründen, die außerhalb des Machtbereichs des Antragstellers liegen, die Bauerlaubnis versagt wird.

Daß daneben die Wertzuwachssteuer bestehen bleibt, ist selbstverständlich.

### III.

#### Die Wohnungsnot.

Der erste Abschnitt über die Spekulation hat erkennen lassen, daß dieselbe jedenfalls nicht in der Lage ist, mit ihren Unkosten nach Belieben den Grund und Boden zu belasten und ihn dadurch zu verteuern, und daß bei dem nahezu unbeschränkten Umfang des in ihren Interessenskreis eingezogenen Geländes auch für sie das Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt. Damit ergibt sich ganz von selbst, daß eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vorliegt, wenn behauptet wird, der Preis des Bodens bestimme die Höhe der Mieten und sei schuld an dem, was man heute unter Wohnungsnot versteht.

Die Ergebnisse des zweiten Abschnitts über die Steuer nach dem gemeinen Wert sind die einfachen logischen Folgerungen der im ersten Abschnitt festgestellten Tatsachen. Unter unseren so ausserordentlich verwickelten Vermögens- und Erwerbs-, Rechts- und Steuerverhältnissen ist auch bei richtiger Einschätzung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse mit einer so einfachen Formel, wie Steuer nach dem gemeinen Wert, nicht auszukommen.

Diese Mißachtung einer der Finanzwissenschaft nicht ganz neuen Erkenntnis<sup>1)</sup> ist zum mindesten bemerkenswert.

1) Siehe Conrad, a. a. O. S. 13.